

# RS Vwgh 2006/11/20 2006/17/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2006

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33a;

VwGG §58 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2006/17/0105

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/02/0295 B 29. April 2003 RS 3

## Stammrechtssatz

Gemäß § 58 Abs. 1 VwGG hat - da nach §§ 47 - 56 legit für den Fall der Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde gemäß § 33a legit nicht anderes bestimmt ist - jede Partei den ihr im Verfahren vor dem VwGH erwachsenden Aufwand selbst zu tragen. Ein Kostenzuspruch findet daher - ungeachtet eines entsprechenden Antrages - nicht statt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006170104.X01

## Im RIS seit

02.04.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)